

II-2413 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. 43.810-Präs.A/73

Wien, am 6. April 1973

Anfrage Nr. 1130 der Abg. Burger
und Genossen betreffend Verlängerung
von Tilgungszeiten von Darlehen aus dem
Wasserwirtschaftsfond.

1090 / A.D.
zu 1130 / A.
Präs. am 10. April 1973

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton B e n y a
Parlament
1010 Wien

Auf die Anfrage Nr.1130, welche die Abgeordneten Burger und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 20.3.1973 betreffend die Verlängerung von Tilgungszeiten von Darlehen aus dem Wasserwirtschaftsfond an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Im Sinne der angemeldeten Wünsche, betreffend die Verlängerung von Tilgungszeiten von Darlehen aus dem Wasserwirtschaftsfonds, wurde der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz geändert wird, ausgearbeitet und am 28. Februar 1973 zur Begutachtung versendet. In diesem Gesetzentwurf ist vorgesehen, daß die Laufzeit von Fondsdarlehen, die für die Errichtung oder Erweiterung regionaler Seenreinhaltemaßnahmen unter Ausschluß der Ortskanalnetze gewährt werden, bis zu 50 Jahren verlängert wird. Die Förderung von baulichen Maßnahmen zur Seenreinhaltung ist im Zusammenhang mit der Verbesserung der Umweltsbedingungen von besonderer Bedeutung und unbedingt erforderlich. Hiedurch soll auch ein wirtschaftlicher Anreiz zur Durchführung von regionalen Maßgaben gegeben werden. Diese Neuregelung soll auf Antrag des Darlehensnehmers auch auf bereits begonnene Bauvorhaben Anwendung finden, sofern diese nicht vor dem Inkrafttreten der in Rede stehenden Novelle abgerechnet sind.